

INgas basis

Gas Grundversorgung

Auftrag zur Lieferung von Erdgas an Haushaltskunden* gemäß § 36 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in der Grundversorgung und Durchführung der Verbrauchsmessung durch die Stadtwerke Ingolstadt Energie GmbH (nachfolgend: Lieferant), Ringlerstraße 28, 85057 Ingolstadt, vertreten durch die Geschäftsführung, Registergericht Ingolstadt HRB 2847, als Grundversorger zu den jeweiligen öffentlich bekannt gegebenen Allgemeinen Bedingungen (GasGVV) und Allgemeinen Preisen nebst ergänzenden Bedingungen

Kundennummer (falls bekannt)	Rechnungseinheit (wird vom Lieferanten ausgefüllt)
_____	_____

Bitte vollständig ausfüllen und diese Seite zurücksenden.

Per Post: Adresse siehe unten. **Per E-Mail:** kundenservice@sw-i.de

1. Kundendaten und Lieferanschrift

<input type="radio"/> Herr <input type="radio"/> Frau (freiwillig) <input type="radio"/> Firma Name, Vorname oder Firmenname, Rechtsform (Vertragspartner)	
<input type="radio"/> Herr <input type="radio"/> Frau (freiwillig) Name, Vorname (weiterer Vertragspartner bzw. zeichnungsberechtigte Person)	
Geburtsdatum (Vertragspartner)	Geburtsdatum (weiterer Vertragspartner)
Straße, Hausnummer, Zusatz	
PLZ, Ort	ID der Marktklokation (ausfüllen, falls bekannt)
Telefon	
E-Mail	
<input type="radio"/> Für die umweltfreundliche, papierlose und kostenfreie Online-Kommunikation anstelle von Briefpost (nähere Infos im Nachgang per E-Mail)	
Name des Vormieters bzw. bisherigen Eigentümers	
Anzahl der Personen im Haushalt	Gewerbeart

2. Rechnungsanschrift (Nur auszufüllen, wenn abweichend von Ziffer 1)

<input type="radio"/> Herr <input type="radio"/> Frau (freiwillig) <input type="radio"/> Firma Name, Vorname oder Firmenname, Rechtsform
Straße, Hausnummer, Zusatz oder Postfach
PLZ, Ort

3. SEPA-Basislastschriftmandat (Einzugsermächtigung)

Ich habe die Wahl, fällige Zahlungen entweder im SEPA-Lastschriftverfahren durch Einzugsermächtigung, per Überweisung / Dauerauftrag oder mittels Barzahlung zu leisten (vgl. Ziffer III Zahlungsweisen auf Preisblatt).

Ich entscheide mich für das bequeme SEPA-Lastschriftverfahren und ermächtige den Lieferanten (Gläubiger-ID DE09ZZZ00000575308) widerruflich für die Dauer dieses Vertrages, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von dem Lieferanten auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. **Hinweis:** Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Name, Vorname bzw. Firmenname (Kontoinhaber, nur falls abweichend von Ziffer 1)	
Straße, Hausnummer, PLZ, Ort (nur falls abweichend von Ziffer 1)	
Kreditinstitut (Name)	
IBAN	
Ort, Datum	Unterschrift Kontoinhaber (Einzugsermächtigung)
	X

4. Verbrauchs- und Zählerangaben

Zählernummer (Gas)	
Zählerstand (m³) bei Übernahme	Geschätzter Jahresverbrauch in kWh

5. Wesentliche Vertragsbestimmungen

5.1 Lieferung, Lieferumfang, Preise: Der Kunde beauftragt den Lieferanten zu den jeweils geltenden Preisen und Bedingungen mit der Lieferung seines Gasbedarfs an die in Ziffer 1 genannte Lieferanschrift. Die für das Vertragsverhältnis maßgebende Gasart ergibt sich aus der Gasart des jeweiligen Gasversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung, an das die Gasabnahmestelle, über die der Kunde Gas entnimmt, angeschlossen ist. Der Brennwert mit der sich aus den Erzeugungs- oder Bezugsverhältnissen ergebenden Schwankungsbreite sowie der für die Belieferung des Kunden maßgebende Ruhedruck des Gases ergeben sich aus den ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers zu den allgemeinen Netzanschlussbedingungen der Gasabnahmestelle, über die der Kunde Gas entnimmt. Die Ausweisung der Erdgaspreise erfolgt in Cent/kWh. Für die Umrechnung des Gasverbrauchs von Kubikmetern (m³) in Kilowattstunden wird der gemessene Verbrauch (m³) mit einem Faktor multipliziert. Dieser Umrechnungsfaktor setzt sich zusammen aus Zustandszahl (Druck und Temperatur) und Brennwert.

5.2 Annahme: Das Vertragsverhältnis kommt zustande, sobald der Auftrag des Kunden durch den Lieferanten angenommen wird. Mit der Annahme teilt der Lieferant dem Kunden den Lieferbeginn mit, der vom gewünschten Lieferbeginn abweichen kann.

5.3 Geltung der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung mit Gas und des öffentlich bekannt gegebenen Allgemeinen Preisblattes: Es gelten die beiliegende Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden mit Gas aus dem Niederdrucknetz (GasGVV) vom 26.10.2006 (BGBl. I S. 2391, 2396), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juli 2022 (BGBl. I S. 1214), sowie das beiliegende und öffentlich bekannt gegebene Allgemeine Preisblatt nebst ergänzenden Bedingungen in der jeweils geltenden Fassung. Bitte lesen Sie diese aufmerksam durch. Sie sind Bestandteil dieses Gaslieferungsvertrages in der Grundversorgung. Sie werden dem Kunden vor der Auftragserteilung sowie mit Bestätigung des Vertragsabschlusses und auch auf Verlangen kostenlos ausgehändigt. Aktuelle Informationen, insbesondere über die geltende GasGVV sowie das Allgemeine Preisblatt nebst ergänzenden Bedingungen, werden im Internet unter www.sw-i.de veröffentlicht.

6. Auftragserteilung (Zutreffendes ankreuzen)

<input type="radio"/> Ich erteile den Auftrag zur Gaslieferung wegen Einzug bzw. Wohnungs- oder Gewerbeübernahme
zum (Datum):
<input type="radio"/> Ich erteile den Auftrag für einen Lieferanten-/Versorgerwechsel
Ich habe den bisherigen Gasvertrag bereits gekündigt:
<input type="radio"/> Ja, zum (Datum): <input type="radio"/> Nein

Bitte berücksichtigen Sie bei der Bestimmung Ihres Wunschtermins die mit Ihrem derzeitigen Versorger vereinbarte Vertragslaufzeit und die Kündigungsfrist.

Bisheriger Gasversorger	Kundennummer beim bisherigen Gasversorger
-------------------------	---

Vollmacht: Ich bevollmächtige den Lieferanten zur Vornahme aller Handlungen sowie zur Abgabe und Entgegennahme aller Erklärungen, die im Zusammenhang mit dem Wechsel des Gasversorgers erforderlich werden, soweit mir dadurch keine Kosten entstehen. **Diese Vollmacht gilt insbesondere für eine gegebenenfalls erforderliche Kündigung meines bisherigen Gasbezugsvertrages und für die Abfrage meiner Verbrauchsdaten aus den vorangegangenen Jahren** sowie den Abschluss der für eine Gaslieferung notwendigen Verträge mit dem zuständigen Netzbetreiber. Daneben wird der Lieferant zur Kündigung etwaiger bestehender Verträge über die Durchführung des Messstellenbetriebs und/oder der Messung bevollmächtigt.

Ort, Datum	Unterschrift (Vollmacht für Versorgerwechsel)
	X

Einwilligungserklärung in Datennutzung und Direktwerbung: Ich möchte künftig über Angebote und Dienstleistungen der Stadtwerke Ingolstadt (Energie GmbH, Beteiligungen GmbH, Netze GmbH und Freizeitanlagen GmbH sowie COM-IN Telekommunikations GmbH) per E-Mail und Telefon persönlich informiert und beraten werden. Ich bin damit einverstanden, dass der Lieferant dafür sowie zu Zwecken der Marktforschung meine Vertragsdaten (nämlich die von mir im Zuge von Vertragsabschlüssen, -änderungen, -beendigungen und der Abrechnung mitgeteilten Daten) bis zum Ende des Kalenderjahres, das auf die Beendigung dieses Vertrages folgt, verwendet. Diese Einwilligung kann ich jederzeit per E-Mail an kundenservice@sw-i.de oder per Post (Adresse s. u.) widerrufen.

Ort, Datum	Unterschrift (Einwilligungserklärung)
	X

Mit meiner unten stehenden Unterschrift erteile ich den Auftrag zur Erdgasversorgung und Durchführung der Verbrauchsmessung gemäß den Allgemeinen Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden* mit Gas aus dem Niederdrucknetz (GasGVV) vom 26.10.2006, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juli 2022, sowie den öffentlich bekannt gegebenen Allgemeinen Preisen nebst ergänzenden Bedingungen in der jeweils geltenden Fassung für die in Ziffer 1 genannte Lieferanschrift.

Als Letztverbraucher im Sinne des § 13 BGB bin ich berechtigt, diesen Auftrag binnen vierzehn Tagen beim Lieferanten zu widerrufen, wobei die Widerrufsfrist frühestens ab Vertragsabschluss zu laufen beginnt. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Die **Widerrufsbelehrung, die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle Energie und des Verbraucherservices der Bundesnetzagentur sowie die Adresse der Online-Streitbeilegungsplattform** sind umseitig abgedruckt.

Ich bestätige die Auftragserteilung, die Kenntnisnahme der vorstehenden Regelungen, der Verordnung über Allgemeine Bedingungen (GasGVV) und des derzeit geltenden Allgemeinen Preisblattes nebst ergänzenden Bedingungen sowie die Kenntnis der Kontaktdaten und die Widerrufsmöglichkeit durch meine Unterschrift.

Ort, Datum	Unterschrift (Auftragserteilung)
	X



INgas basis

Gas Grundversorgung

Hinweise, Widerrufsbelehrung, Schlichtungsstelle

Hinweise

* Als Haushaltskunden gelten gemäß Energiewirtschaftsgesetz (§ 3 Nr. 22 EnWG) Letztverbraucher, die Energie überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt oder für einen Jahresverbrauch von 10.000 Kilowattstunden nicht übersteigenden Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke kaufen.

Grundversorger ist die Stadtwerke Ingolstadt Energie GmbH, Ringlerstraße 28, 85057 Ingolstadt, AG Ingolstadt, HRB 2847.

Netzbetreiber ist die Stadtwerke Ingolstadt Netze GmbH, Ringlerstraße 28, 85057 Ingolstadt, AG Ingolstadt, HRB 3232.

Ansprüche wegen Versorgungsstörungen im Sinne des § 6 Abs. 3 Satz 1 GasGVV können gegen den vorgenannten Netzbetreiber geltend gemacht werden. Insoweit kommen insbesondere die zwischen dem Kunden und dem Netzbetreiber zum Netzanschluss, zur Anschlussnutzung und gegebenenfalls zur Netznutzung gesetzlichen bzw. vertraglich vereinbarten Haftungsregelungen zum Tragen. Soweit in diesen Verträgen die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung – NDAV) vom 01.11.2006 (BGBl. I S. 2477, 2485), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 1. November 2021 (BGBl. I S. 4786), einbezogen worden ist bzw. gesetzlich zum Tragen

kommt, wird bezüglich der Haftungs- und Entschädigungsregelungen bei Versorgungsstörungen insbesondere auf § 18 NDAV (Haftung bei Störungen der Anschlussnutzung) verwiesen.

Aktuelle Informationen über die geltende Niederdruckanschlussverordnung – NDAV vom 01.11.2006, zuletzt geändert durch Verordnung vom 01.11.2021, die das Rechtsverhältnis zwischen dem Kunden und dem Netzbetreiber regelt, werden im Internet unter www.sw-i.de veröffentlicht.

Widerrufsbelehrung

Verbraucher im Sinne des § 13 BGB haben das folgende Widerrufsrecht:

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns,

Stadtwerke Ingolstadt Energie GmbH
Ringlerstraße 28
85057 Ingolstadt
Telefon: (0841) 80-0
E-Mail: kundenservice@sw-i.de
Internet: www.sw-i.de

mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief oder eine E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigelegte Muster-Widerrufs-

formular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Sie können das Muster-Widerrufsformular oder eine andere eindeutige Erklärung auch auf unserer Webseite www.sw-i.de elektronisch ausfüllen und übermitteln. Machen Sie von dieser Möglichkeit Gebrauch, so werden wir Ihnen unverzüglich (z. B. per E-Mail) eine Bestätigung über den Eingang eines solchen Widerrufs übermitteln.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen

ab dem Tag zurückzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder die Lieferung von Gas während der Widerrufsfrist beginnen sollen, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

- Ende der Widerrufsbelehrung -

Schlichtungsstelle Energie, Verbraucherservice der Bundesnetzagentur und Online-Streitbeilegungs-Plattform

Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle Energie und des Verbraucherservice der Bundesnetzagentur sowie die Adresse der Online-Streitbeilegungs-Plattform lauten derzeit:

Schlichtungsstelle Energie e.V.

Friedrichstraße 133
10117 Berlin
Telefon: (030) 27 57 240-0
Telefax: (030) 27 57 240-69
E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de
Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de

Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas

Postfach 8001
53105 Bonn
Telefon: (030) 224 80 500 oder
01805 101000 – Bundesweites Infotelefon (Festnetzpreis 14 ct/min; Mobilfunkpreise maximal 42 ct/min)
Telefax: (030) 224 80 323
E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de

Online-Streitbeilegungs-Plattform

Die Online-Streitbeilegungs-Plattform kann derzeit unter dem folgenden Link aufgerufen werden: <https://webgate.ec.europa.eu/odr/>

Unsere E-Mailadresse ist:
kundenservice@sw-i.de

Unser Unternehmen ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren der Schlichtungsstelle Energie verpflichtet. Nähere Informationen hierzu finden Sie auf unserer Homepage: www.sw-i.de

INgas basis

Gas Grundversorgung

Auftrag zur Lieferung von Erdgas an Haushaltskunden* gemäß § 36 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in der Grundversorgung und Durchführung der Verbrauchsmessung durch die Stadtwerke Ingolstadt Energie GmbH (nachfolgend: Lieferant), Ringlerstraße 28, 85057 Ingolstadt, vertreten durch die Geschäftsführung, Registergericht Ingolstadt HRB 2847, als Grundversorger zu den jeweiligen öffentlich bekannt gegebenen Allgemeinen Bedingungen (GasGVV) und Allgemeinen Preisen nebst ergänzenden Bedingungen

Kundennummer (falls bekannt)

Kopie für Ihre Unterlagen

1. Kundendaten und Lieferanschrift

<input type="radio"/> Herr <input type="radio"/> Frau (freiwillig) <input type="radio"/> Firma Name, Vorname oder Firmenname, Rechtsform (Vertragspartner)	
<input type="radio"/> Herr <input type="radio"/> Frau (freiwillig) Name, Vorname (weiterer Vertragspartner bzw. zeichnungsberechtigte Person)	
Geburtsdatum (Vertragspartner)	Geburtsdatum (weiterer Vertragspartner)
Straße, Hausnummer, Zusatz	
PLZ, Ort	ID der Marktklokation (ausfüllen, falls bekannt)
Telefon	
E-Mail	
<input type="radio"/> Für die umweltfreundliche, papierlose und kostenfreie Online-Kommunikation anstelle von Briefpost (nähere Infos im Nachgang per E-Mail)	
Name des Vormieters bzw. bisherigen Eigentümers	
Anzahl der Personen im Haushalt	Gewerbeart

2. Rechnungsanschrift (Nur auszufüllen, wenn abweichend von Ziffer 1)

<input type="radio"/> Herr <input type="radio"/> Frau (freiwillig) <input type="radio"/> Firma Name, Vorname oder Firmenname, Rechtsform
Straße, Hausnummer, Zusatz oder Postfach
PLZ, Ort

3. SEPA-Basislastschriftmandat (Einzugsermächtigung)

Ich habe die Wahl, fällige Zahlungen entweder im SEPA-Lastschriftverfahren durch Einzugsermächtigung, per Überweisung / Dauerauftrag oder mittels Barzahlung zu leisten (vgl. Ziffer III Zahlungsweisen auf Preisblatt).

Ich entscheide mich für das **bequeme SEPA-Lastschriftverfahren** und ermächtige den Lieferanten (Gläubiger-ID DE09ZZZ00000575308) widerruflich für die Dauer dieses Vertrages, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von dem Lieferanten auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. **Hinweis:** Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Name, Vorname bzw. Firmenname (Kontoinhaber, nur falls abweichend von Ziffer 1)	
Straße, Hausnummer, PLZ, Ort (nur falls abweichend von Ziffer 1)	
Kreditinstitut (Name)	
IBAN	
Ort, Datum	Unterschrift Kontoinhaber (Einzugsermächtigung)
	X

4. Verbrauchs- und Zählerangaben

Zählernummer (Gas)	
Zählerstand (m ³) bei Übernahme	Geschätzter Jahresverbrauch in kWh

5. Wesentliche Vertragsbestimmungen

5.1 Lieferung, Lieferumfang, Preise: Der Kunde beauftragt den Lieferanten zu den jeweils geltenden Preisen und Bedingungen mit der Lieferung seines Gasbedarfs an die in Ziffer 1 genannte Lieferanschrift. Die für das Vertragsverhältnis maßgebende Gasart ergibt sich aus der Gasart des jeweiligen Gasversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung, an das die Gasabnahmestelle, über die der Kunde Gas entnimmt, angeschlossen ist. Der Brennwert mit der sich aus den Erzeugungs- oder Bezugsverhältnissen ergebenden Schwankungsbreite sowie der für die Belieferung des Kunden maßgebende Ruhedruck des Gases ergeben sich aus den ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers zu den allgemeinen Netzanschlussbedingungen der Gasabnahmestelle, über die der Kunde Gas entnimmt. Die Ausweisung der Erdgaspreise erfolgt in Cent/kWh. Für die Umrechnung des Gasverbrauchs von Kubikmetern (m³) in Kilowattstunden wird der gemessene Verbrauch (m³) mit einem Faktor multipliziert. Dieser Umrechnungsfaktor setzt sich zusammen aus Zustandszahl (Druck und Temperatur) und Brennwert.

5.2 Annahme: Das Vertragsverhältnis kommt zustande, sobald der Auftrag des Kunden durch den Lieferanten angenommen wird. Mit der Annahme teilt der Lieferant dem Kunden den Lieferbeginn mit, der vom gewünschten Lieferbeginn abweichen kann.

5.3 Geltung der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung mit Gas und des öffentlich bekannt gegebenen Allgemeinen Preisblattes: Es gelten die beiliegende Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden mit Gas aus dem Niederdrucknetz (GasGVV) vom 26.10.2006 (BGBl. I S. 2391, 2396), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juli 2022 (BGBl. I S. 1214), sowie das beiliegende und öffentlich bekannt gegebene Allgemeine Preisblatt nebst ergänzenden Bedingungen in der jeweils geltenden Fassung. Bitte lesen Sie diese aufmerksam durch. Sie sind Bestandteil dieses Gaslieferungsvertrages in der Grundversorgung. Sie werden dem Kunden vor der Auftragserteilung sowie mit Bestätigung des Vertragsabschlusses und auch auf Verlangen kostenlos ausgehändigt. Aktuelle Informationen, insbesondere über die geltende GasGVV sowie das Allgemeine Preisblatt nebst ergänzenden Bedingungen, werden im Internet unter www.sw-i.de veröffentlicht.

6. Auftragserteilung (Zutreffendes ankreuzen)

<input type="radio"/> Ich erteile den Auftrag zur Gaslieferung wegen Einzug bzw. Wohnungs- oder Gewerbeübernahme
zum (Datum):
<input type="radio"/> Ich erteile den Auftrag für einen Lieferanten-/Versorgerwechsel
Ich habe den bisherigen Gasvertrag bereits gekündigt:
<input type="radio"/> Ja, zum (Datum): <input type="radio"/> Nein

Bitte berücksichtigen Sie bei der Bestimmung Ihres Wunschtermins die mit Ihrem derzeitigen Versorger vereinbarte Vertragslaufzeit und die Kündigungsfrist.

Bisheriger Gasversorger	Kundennummer beim bisherigen Gasversorger
-------------------------	---

Vollmacht: Ich bevollmächtige den Lieferanten zur Vornahme aller Handlungen sowie zur Abgabe und Entgegennahme aller Erklärungen, die im Zusammenhang mit dem Wechsel des Gasversorgers erforderlich werden, soweit mir dadurch keine Kosten entstehen. **Diese Vollmacht gilt insbesondere für eine gegebenenfalls erforderliche Kündigung meines bisherigen Gasbezugsvertrages und für die Abfrage meiner Verbrauchsdaten aus den vorangegangenen Jahren** sowie den Abschluss der für eine Gaslieferung notwendigen Verträge mit dem zuständigen Netzbetreiber. Daneben wird der Lieferant zur Kündigung etwaiger bestehender Verträge über die Durchführung des Messstellenbetriebs und/oder der Messung bevollmächtigt.

Ort, Datum	Unterschrift (Vollmacht für Versorgerwechsel)
	X

Einwilligungserklärung in Datennutzung und Direktwerbung: Ich möchte künftig über Angebote und Dienstleistungen der Stadtwerke Ingolstadt (Energie GmbH, Beteiligungen GmbH, Netze GmbH und Freizeitanlagen GmbH sowie COM-IN Telekommunikations GmbH) per E-Mail und Telefon persönlich informiert und beraten werden. Ich bin damit einverstanden, dass der Lieferant dafür sowie zu Zwecken der Marktforschung meine Vertragsdaten (nämlich die von mir im Zuge von Vertragsabschlüssen, -änderungen, -beendigungen und der Abrechnung mitgeteilten Daten) bis zum Ende des Kalenderjahres, das auf die Beendigung dieses Vertrages folgt, verwendet. Diese Einwilligung kann ich jederzeit per E-Mail an kundenservice@sw-i.de oder per Post (Adresse s. u.) widerrufen.

Ort, Datum	Unterschrift (Einwilligungserklärung)
	X

Mit meiner unten stehenden Unterschrift erteile ich den Auftrag zur Erdgasversorgung und Durchführung der Verbrauchsmessung gemäß den Allgemeinen Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden* mit Gas aus dem Niederdrucknetz (GasGVV) vom 26.10.2006, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juli 2022, sowie den öffentlich bekannt gegebenen Allgemeinen Preisen nebst ergänzenden Bedingungen in der jeweils geltenden Fassung für die in Ziffer 1 genannte Lieferanschrift.

Als Letztverbraucher im Sinne des § 13 BGB bin ich berechtigt, diesen Auftrag binnen vierzehn Tagen beim Lieferanten zu widerrufen, wobei die Widerrufsfrist frühestens ab Vertragsabschluss zu laufen beginnt. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Die **Widerrufsbelehrung, die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle Energie und des Verbraucherservices der Bundesnetzagentur sowie die Adresse der Online-Streitbelegungsplattform** sind umseitig abgedruckt.

Ich bestätige die Auftragserteilung, die Kenntnisnahme der vorstehenden Regelungen, der Verordnung über Allgemeine Bedingungen (GasGVV) und des derzeit geltenden Allgemeinen Preisblattes nebst ergänzenden Bedingungen sowie die Kenntnis der Kontaktdaten und die Widerrufsmöglichkeit durch meine Unterschrift.

Ort, Datum	Unterschrift (Auftragserteilung)
	X



INgas basis

Gas Grundversorgung

Hinweise, Widerrufsbelehrung, Schlichtungsstelle

Hinweise

* Als Haushaltskunden gelten gemäß Energiewirtschaftsgesetz (§ 3 Nr. 22 EnWG) Letztverbraucher, die Energie überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt oder für einen Jahresverbrauch von 10.000 Kilowattstunden nicht übersteigenden Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke kaufen.

Grundversorger ist die Stadtwerke Ingolstadt Energie GmbH, Ringlerstraße 28, 85057 Ingolstadt, AG Ingolstadt, HRB 2847.

Netzbetreiber ist die Stadtwerke Ingolstadt Netze GmbH, Ringlerstraße 28, 85057 Ingolstadt, AG Ingolstadt, HRB 3232.

Ansprüche wegen Versorgungsstörungen im Sinne des § 6 Abs. 3 Satz 1 GasGVV können gegen den vorgenannten Netzbetreiber geltend gemacht werden. Insoweit kommen insbesondere die zwischen dem Kunden und dem Netzbetreiber zum Netzanschluss, zur Anschlussnutzung und gegebenenfalls zur Netznutzung gesetzlichen bzw. vertraglich vereinbarten Haftungsregelungen zum Tragen. Soweit in diesen Verträgen die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung – NDAV) vom 01.11.2006 (BGBl. I S. 2477, 2485), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 1. November 2021 (BGBl. I S. 4786), einbezogen worden ist bzw. gesetzlich zum Tragen

kommt, wird bezüglich der Haftungs- und Entschädigungsregelungen bei Versorgungsstörungen insbesondere auf § 18 NDAV (Haftung bei Störungen der Anschlussnutzung) verwiesen.

Aktuelle Informationen über die geltende Niederdruckanschlussverordnung – NDAV vom 01.11.2006, zuletzt geändert durch Verordnung vom 01.11.2021, die das Rechtsverhältnis zwischen dem Kunden und dem Netzbetreiber regelt, werden im Internet unter www.sw-i.de veröffentlicht.

Widerrufsbelehrung

Verbraucher im Sinne des § 13 BGB haben das folgende Widerrufsrecht:

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns,

formular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Sie können das Muster-Widerrufsformular oder eine andere eindeutige Erklärung auch auf unserer Webseite www.sw-i.de elektronisch ausfüllen und übermitteln. Machen Sie von dieser Möglichkeit Gebrauch, so werden wir Ihnen unverzüglich (z. B. per E-Mail) eine Bestätigung über den Eingang eines solchen Widerrufs übermitteln.

ab dem Tag zurückzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder die Lieferung von Gas während der Widerrufsfrist beginnen sollen, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Stadtwerke Ingolstadt Energie GmbH
Ringlerstraße 28
85057 Ingolstadt
Telefon: (0841) 80-0
E-Mail: kundenservice@sw-i.de
Internet: www.sw-i.de

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen

– Ende der Widerrufsbelehrung –

Schlichtungsstelle Energie, Verbraucherservice der Bundesnetzagentur und Online-Streitbeilegungs-Plattform

Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle Energie und des Verbraucherservice der Bundesnetzagentur sowie die Adresse der Online-Streitbeilegungs-Plattform lauten derzeit:

Schlichtungsstelle Energie e.V.

Friedrichstraße 133
10117 Berlin
Telefon: (030) 27 57 240-0
Telefax: (030) 27 57 240-69
E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de
Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de

Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas

Postfach 8001
53105 Bonn
Telefon: (030) 224 80 500 oder
01805 101000 – Bundesweites Infotelefon (Festnetzpreis 14 ct/min; Mobilfunkpreise maximal 42 ct/min)
Telefax: (030) 224 80 323
E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de

Online-Streitbeilegungs-Plattform

Die Online-Streitbeilegungs-Plattform kann derzeit unter dem folgenden Link aufgerufen werden: <https://webgate.ec.europa.eu/odr/>

Unsere E-Mailadresse ist: kundenservice@sw-i.de

Unser Unternehmen ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren der Schlichtungsstelle Energie verpflichtet. Nähere Informationen hierzu finden Sie auf unserer Homepage: www.sw-i.de

INgas basis

Gas Grundversorgung
Widerrufsformular

An die
Stadtwerke Ingolstadt Energie GmbH
Ringlerstraße 28

85057 Ingolstadt

Bitte vollständig ausfüllen und per Post oder
per E-Mail zurücksenden: kundenservice@sw-i.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit widerrufe/n ich/wir den von mir/uns abgeschlossenen Vertrag über die Lieferung / den Bezug von Gas und mache/n dazu folgende Angaben:

Bestelltes Produkt:	
Gasliefervertrag INgas basis	
Bestellt am (Datum):	Erhalten am (Datum):
Name, Vorname des Auftraggebers / Vertragspartners: <input type="radio"/> Herr <input type="radio"/> Frau (Angabe der Anrede freiwillig)	
Name, Vorname des weiteren Auftraggebers / Vertragspartners: <input type="radio"/> Herr <input type="radio"/> Frau (Angabe der Anrede freiwillig)	
Gasabnahmestelle / Lieferanschrift (Straße, Hausnr., PLZ, Ort):	
Ort, Datum:	Unterschrift/en des/der Vertragspartner/s (nur bei Mitteilung auf Papier)
	X

INgas basis

Gas Grundversorgung

Preisblatt nebst ergänzenden Bedingungen

Geltend ab 1. November 2022 (aktualisiert zum 01.04.2024)

Preisblatt nebst ergänzenden Bedingungen zu den Allgemeinen Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung – GasGVV) vom 26.10.2006 (BGBl. I S. 2391, 2396), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juli 2022 (BGBl. I S. 1214), als Bestandteil des Erdgasversorgungsvertrages von Haushaltskunden im Sinne des § 36 i.V.m § 3 Nr. 22 EnWG in der Grundversorgung und von Letztverbrauchern, deren Eigenbedarf für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke (Nichthaushaltskunden/Gewerbekunden) einen Jahresverbrauch von 10.000 kWh übersteigt.

Dieses Allgemeine Preisblatt ersetzt das bisherige zum **1. November 2022 (aktualisiert am 07.10.2022)** veröffentlichte Allgemeine Preisblatt nebst ergänzenden Bedingungen. Grund der Aktualisierung ist die Rückführung/Erhöhung der Umsatzsteuer auf 19%.

Aktuelle Informationen, insbesondere über die geltende GasGVV sowie die Allgemeinen Preise nebst ergänzenden Bedingungen, werden im Internet unter www.sw-i.de veröffentlicht und dem Kunden vor Vertragsabschluss bzw. bei Bestätigung des Vertragsabschlusses sowie auf Verlangen kostenlos ausgehändigt.

Die Stadtwerke Ingolstadt Energie GmbH stellt als Grundversorger nach den jeweils geltenden „Allgemeinen Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (GasGVV) vom 26.10.2006“ aus dem Versorgungsnetz der Stadtwerke Ingolstadt Netze GmbH Erdgas zu den nachstehenden Allgemeinen Preisen nebst ergänzenden Bedingungen zur Versorgung von Haushaltskunden im Sinne des § 36 i.V.m. § 3 Nr. 22 EnWG in der Grundversorgung und von Letztverbrauchern, deren Eigenbedarf für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke (Nichthaushaltskunden/Gewerbekunden) einen Jahresverbrauch von 10.000 kWh übersteigt.

I. Lieferform des Gases (Abrechnung in Kilowattstunden)

Die für das Vertragsverhältnis maßgebende Gasart ergibt sich aus der Gasart des jeweiligen Gasversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung, an das die Gasabnahmestelle, über die der Kunde Gas entnimmt, angeschlossen ist. Der Brennwert mit der sich aus den Erzeugungs- oder Bezugsverhältnissen ergebenden Schwankungsbreite sowie der für die Belieferung des Kunden maßgebende Ruhedruck des Gases ergeben sich aus den ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers zu den allgemeinen Netzanschlussbedingungen der Gasabnahmestelle, über die der Kunde Gas entnimmt.

Die Ausweisung der Erdgaspreise erfolgt in Cent/kWh. Für die Umrechnung des Gasverbrauchs von Kubikmetern (m³) in Kilowattstunden wird der gemessene Verbrauch (m³) mit einem Faktor multipliziert. Dieser Umrechnungsfaktor setzt sich zusammen aus Zustandszahl (Druck und Temperatur) und Brennwert.

II. Preise INgas basis

Jahresverbrauch in kWh	Arbeitspreis in Cent/kWh		Grundpreis in EUR/Monat	
	netto	brutto	netto	brutto
0 – 1.000	17,27	20,55	3,85	4,58
1.001 – 4.000	16,07	19,12	5,55	6,60
4.001 – 50.000	15,47	18,41	13,95	16,60
50.001 – 300.000	15,32	18,23	38,50	45,82
300.001 – 1.000.000	15,20	18,09	173,70	206,70
1.000.001 – 1.500.000	15,14	18,02	414,80	493,61

III. Zahlungsweisen

Der Kunde ist berechtigt, fällige Zahlungen wahlweise durch folgende Zahlungsweisen zu leisten:

- SEPA-Lastschriftverfahren / Einzugsermächtigung
- Überweisung / Dauerauftrag
- Barzahlung

IV. Kosten bei Zahlungsverzug

Kosten für	Betrag in EUR
Zahlungsaufforderung (Zahlungserinnerung)	1,50
erneute Zahlungsaufforderung (Sperrankündigung)	2,50

V. Kosten für Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung

Die Kosten für die Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung entnehmen Sie bitte dem im Internet veröffentlichten Preisblatt des örtlichen Netzbetreibers.

VI. Kosten für abweichende Abrechnung

Kosten	Betrag in EUR
je zusätzliche Abrechnung	12,50

VII. Allgemeine Hinweise

- Der Kunde wird bei Vertragsabschluss zum Zwecke der Festsetzung der monatlich geschuldeten Abschlagszahlungen (s. Ziffer VII Nr. 3) zunächst entsprechend seinen Angaben hinsichtlich seines geschätzten Verbrauchsverhaltens in die jeweilige Verbrauchszone (s. Ziffer II) eingestuft. Ohne entsprechende Angaben erfolgt die Einstufung nach objektiven Vergleichswerten (z. B. Verbrauch des vorherigen Kunden, Anzahl der Mitglieder im Haushalt usw.). Stellt sich nach Ablauf des Abrechnungsjahres bzw. bei Beendigung des Vertragsverhältnisses im Rahmen der Erstellung der Abrechnung jedoch heraus, dass die ursprüngliche Einstufung nicht dem tatsächlichen Verbrauch des Kunden im relevanten Zeitraum entspricht, so erfolgt die jeweilige Abrechnung nach dem tatsächlichen Verbrauch des Kunden entsprechend der Verbrauchszone. Bei Beginn oder Beendigung des Versorgungsvertrages im Laufe des Abrechnungsjahres erfolgt die Abrechnung dieses Rumpfzeitraums unter Berücksichtigung der jahreszeitlich bedingten Verbrauchsschwankungen (vgl. § 12 Abs. 2 GasGVV).
- Der Kunde ist verpflichtet, der Stadtwerke Ingolstadt Energie GmbH bei oder unverzüglich nach Vertragsabschluss bzw. nach Zugang der Vertragsbestätigung alle zur Ermittlung der Verbrauchszone erforderlichen Angaben zu machen. Weiter hat der Kunde alle Änderungen der Anschlussverhältnisse, die eine Abweichung von seiner Verbrauchszone zur Folge haben, unaufgefordert und unverzüglich der Stadtwerke Ingolstadt Energie GmbH mitzuteilen (vgl. § 7 GasGVV). Die Mitteilungspflicht gilt erst dann als erfüllt, wenn die Anzeige von der Stadtwerke Ingolstadt Energie GmbH schriftlich bestätigt ist.
- Der Verbrauch wird jeweils für mehrere Monate abgerechnet, so dass vom Kunden monatliche Abschlagsbeträge zu leisten sind. Die Festlegung der Höhe der monatlichen Abschlagszahlungen erfolgt auf der Basis der Regelungen in Ziffer VII Nr. 1 sowie des § 13 GasGVV.
- Dieses Preisblatt gilt für mehrere Gemeinden. Die Brutto-Arbeitspreise enthalten die gesetzliche Konzessionsabgabe (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 2 KAV) bei Gemeinden bis zu 25.000 Einwohner in Höhe von höchstens 0,22 Cent/kWh, bei Gemeinden bis zu 100.000 Einwohner in Höhe von höchstens 0,27 Cent/kWh und bei Gemeinden bis zu 500.000 Einwohner in Höhe von höchstens 0,33 Cent/kWh. Vereinbarungen zwischen dem örtlichen Netzbetreiber, der Stadtwerke Ingolstadt Netze GmbH, und den jeweiligen Gemeinden, dass keine oder niedrigere Konzessionsabgaben zu zahlen sind, haben Vorrang. Die Brutto-Preise beinhalten außerdem folgende Kosten: Kosten für Energiebeschaffung und Vertrieb (inkl. SLP-Bilanzierungsumlage (Stand 01.10.2022: 0,57 ct/kWh), Entgelt für die Nutzung des virtuellen Handlungspunktes (Stand 01.10.2022: 0,000148 ct/kWh), Konvertierungsentgelt (Stand 01.10.2022: 0,045 ct/kWh) sowie Konvertierungsumlage (Stand 01.10.2022: 0,038 ct/kWh), die Kosten für Messstellenbetrieb und Messung (soweit diese Kosten dem Lieferanten vom Messstellenbetreiber in Rechnung gestellt werden), das an den Netzbetreiber abzuführende Netzentgelt, die Erdgassteuer (Stand 01.01.2003: 0,55 ct/kWh), die Kosten aus dem Kauf von Emissionszertifikaten nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) (Stand 01.01.2022: 0,546 ct/kWh) sowie die Gasspeicherumlage nach §35e Energiewirtschaftsgesetz (Stand 01.10.2022: 0,059 ct/kWh). Weiter enthalten die Bruttopreise die Mehrwertsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe (Stand 01.04.2024: 19 %). Ändern sich die weiteren Kostenbestandteile, ändern sich die Bruttopreise entsprechend. Alle mit Mehrwertsteuer genannten Preise und Abgaben sind auf zwei Stellen hinter dem Komma gerundet.

VIII. Steuerlicher Hinweis zum Erdgasabsatz nach diesem Liefervertrag gemäß Verordnung zur Durchführung energiesteuerrechtlicher Regelungen

„Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.“

Künftige Änderungen dieses gesetzlich vorgeschriebenen Hinweises werden in der jeweils geltenden Fassung Vertragsbestandteil.

Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung – GasGVV) vom 26.10.2006 (BGBl. I S. 2391, 2396), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juli 2022 (BGBl. I S. 1214) geändert worden ist.

Teil 1 – Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen

(1) Diese Verordnung regelt die Allgemeinen Bedingungen, zu denen Gasversorgungsunternehmen Haushaltskunden in Niederdruck im Rahmen der Grundversorgung nach § 36 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes zu Allgemeinen Preisen mit Gas zu beliefern haben. Die Bestimmungen dieser Verordnung sind Bestandteil des Grundversorgungsvertrages zwischen Grundversorgern und Haushaltskunden. Diese Verordnung regelt zugleich die Bedingungen für die Ersatzversorgung nach § 38 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes. Sie gilt für alle nach dem 12. Juli 2005 abgeschlossenen Versorgungsverträge, soweit diese nicht vor dem 8. November 2006 beendet worden sind.
(2) Kunden im Sinne dieser Verordnung sind der Haushaltskunde und im Rahmen der Ersatzversorgung der Letztverbraucher.
(3) Grundversorger im Sinne dieser Verordnung ist ein Gasversorgungsunternehmen, das nach § 36 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes in einem Netzgebiet die Grundversorgung mit Gas durchführt.

§ 2 Vertragsschluss

(1) Der Grundversorgungsvertrag soll in Textform abgeschlossen werden. Ist er auf andere Weise zustande gekommen, so hat der Grundversorger den Vertragsschluss dem Kunden unverzüglich in Textform zu bestätigen.
(2) Kommt der Grundversorgungsvertrag dadurch zustande, dass Gas aus dem Gasversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung entnommen wird, über das der Grundversorger die Grundversorgung durchführt, so ist der Kunde verpflichtet, dem Grundversorger die Entnahme von Gas unverzüglich in Textform mitzuteilen. Die Mitteilungspflicht gilt auch, wenn die Belieferung des Kunden durch ein Gasversorgungsunternehmen endet und der Kunde kein anschließendes Lieferverhältnis mit einem anderen Gasversorgungsunternehmen begründet hat.
(3) Ein Grundversorgungsvertrag oder die Bestätigung des Vertrages muss alle für einen Vertragsschluss notwendigen Angaben enthalten, insbesondere auch:

1. Angaben zum Kunden (Firma, Registergericht und Registernummer oder Familienname und Vorname sowie Adresse und Kundennummer),
2. Angaben über die belieferte Verbrauchsstelle einschließlich der zur Bezeichnung der Entnahmestelle verwendeten Identifikationsnummer,
3. Angaben über Gasart, Brennwert, Druck,
4. Angaben über unterschiedliche Nutzenergie der Kilowattstunde Gas zur Kilowattstunde Strom, soweit der Gasverbrauch nach Kilowattstunden abgerechnet wird,
5. Angaben zum Grundversorger (Firma, Registergericht, Registernummer und Adresse),
6. Angaben zum Netzbetreiber, in dessen Netzgebiet die Grundversorgung durchgeführt wird (Firma, Registergericht, Registernummer und Adresse) und
7. Angaben zu den Allgemeinen Preisen nach § 36 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes, wobei folgende Belastungen, soweit diese Kalkulationsbestandteil der geltenden Allgemeinen Preise sind, gesondert auszuweisen sind:

- a) die Energiesteuer nach § 2 des Energiesteuergesetzes vom 15. Juli 2006 (BGBl. I S. 1534; 2008 I S. 660, 1007) in der jeweils geltenden Fassung,
- b) die Konzessionsabgabe nach Maßgabe des § 4 Absatz 1 und 2 der Konzessionsabgabenverordnung vom 9. Januar 1992 (BGBl. I S. 12, 407), die zuletzt durch Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung vom 1. November 2006 (BGBl. I S. 2477) geändert worden ist,
- c) bis zum 31. Dezember 2025 die Kosten in Cent je Kilowattstunde für den Erwerb von Emissionszertifikaten nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz vom 12. Dezember 2019 (BGBl. 2728) in der jeweils geltenden Fassung.

Wenn dem Grundversorger die Angaben nach Satz 1 Nummer 1 nicht vorliegen, ist der Kunde verpflichtet, sie dem Grundversorger auf Anforderung mitzuteilen. Der Grundversorger hat die Belastungen nach Satz 1 Nummer 7 und deren Saldo in ihrer jeweiligen Höhe mit der Veröffentlichung der Allgemeinen Preise nach § 36 Absatz 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes auf seiner Internetseite zu veröffentlichen. Zusätzlich ist in dem Vertrag oder der Vertragsbestätigung hinzuweisen auf

1. die Allgemeinen Bedingungen der Grundversorgung und auf diese ergänzende Bedingungen,
2. den Zeitraum der Abrechnungen,
3. die Möglichkeit des Kunden, Ansprüche wegen Versorgungsstörungen gegen den Netzbetreiber nach § 6 Absatz 3 Satz 1 geltend zu machen,
4. Informationen über die Rechte der Kunden im Hinblick auf Verbraucherbeschwerden und Streitbeilegungsverfahren, die ihnen im Streitfall zur Verfügung stehen, einschließlich der für Verbraucherbeschwerden nach § 111b Absatz 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes eingerichteten Schlichtungsstelle mit deren Anschrift und Webseite, und Informationen über die Verpflichtung des Grundversorgers zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren,
5. die Kontaktdaten des Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas sowie
6. das Muster der Abwendungsvereinbarung des Grundversorgers nach § 19 Absatz 5.

Die Hinweise nach Satz 4 Nummer 4 und 5 sowie das Muster der Abwendungsvereinbarung des Grundversorgers nach § 19 Absatz 5 hat der Grundversorger auch auf seiner Internetseite zu veröffentlichen. § 41 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes bleibt unberührt.

(4) Der Grundversorger ist verpflichtet, jedem Neukunden rechtzeitig vor Vertragsschluss und in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 mit der Bestätigung des Vertragsschlusses sowie auf Verlangen den übrigen Kunden die allgemeinen Bedingungen unentgeltlich auszuhändigen. Satz 1 gilt entsprechend für die ergänzenden Bedingungen; diese hat der Grundversorger öffentlich bekannt zu geben und auf seiner Internetseite zu veröffentlichen.

(5) Der Abschluss eines Grundversorgungsvertrages darf nicht davon abhängig gemacht werden, dass Zahlungsrückstände eines vorherigen Anschlussnutzers beglichen werden.

§ 3 Ersatzversorgung

(1) Für die Ersatzversorgung nach § 38 des Energiewirtschaftsgesetzes gelten die § 2 Absatz 3 Satz 3, die §§ 4, 5 Absatz 1, die §§ 5a bis 8, 10 bis 19 und 22 sowie für die Beendigung der Ersatzversorgung nach § 38 Absatz 4 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes § 20 Absatz 3 entsprechend; § 11 Absatz 2 gilt mit der Maßgabe, dass der Grundversorger den Energieverbrauch auf Grund einer rechnerischen Abgrenzung schätzen und den anteiligen Verbrauch in Rechnung stellen darf.

(2) Der Grundversorger hat dem Kunden unverzüglich nach Kenntnisnahme den Zeitpunkt des Beginns und des Endes der Ersatzversorgung in Textform mitzuteilen. Dabei hat er ebenfalls mitzuteilen, dass spätestens nach dem Ende der Ersatzversorgung zur Fortsetzung des Gasbezugs der Abschluss eines Bezugsvertrages durch den Kunden erforderlich ist; auf § 2 Absatz 2 ist hinzuweisen.

Teil 2 – Versorgung

§ 4 Bedarfsdeckung

Der Kunde ist für die Dauer des Grundversorgungsvertrages verpflichtet, seinen gesamten leitungsgebundenen Gasbedarf aus den Gaslieferungen des Grundversorgers zu decken. Ausgenommen ist die Bedarfsdeckung durch Eigenanlagen zur Nutzung regenerativer Energiequellen.

§ 5 Art der Versorgung; Änderungen der Allgemeinen Preise und ergänzenden Bedingungen

(1) Welche Gasart für das Vertragsverhältnis maßgebend sein soll, ergibt sich aus der Gasart des jeweiligen Gasversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung, an das die Anlage, über die der Kunde Gas entnimmt, angeschlossen ist. Der Brennwert mit der sich aus den Erzeugungs- oder Bezugsverhältnissen ergebenden Schwankungsbreite sowie der für die Belieferung des Kunden maßgebende Ruhedruck des Gases ergeben sich aus den ergänzenden Bestimmungen des Netzbetreibers zu den allgemeinen Netzanschlussbedingungen der Anlage, über die der Kunde Gas entnimmt.

(2) Änderungen der Allgemeinen Preise und der ergänzenden Bedingungen werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Der Grundversorger ist verpflichtet, zu den beabsichtigten Änderungen zeitgleich mit der öffentlichen Bekanntgabe eine briefliche Mitteilung an den Kunden zu versenden und die Änderungen auf seiner Internetseite zu veröffentlichen; hierbei hat er den Umfang, den Anlass und die Voraussetzungen der Änderung sowie den Hinweis auf die Rechte des Kunden nach Absatz 3 und die Angaben nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 7 in übersichtlicher Form anzugeben.

(3) Im Fall einer Änderung der Allgemeinen Preise oder ergänzenden Bedingungen hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen zu kündigen. Änderungen der Allgemeinen Preise und der ergänzenden Bedingungen werden gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der bei einer Kündigung des Vertrages mit dem Grundversorger die Einleitung eines Wechsels des Versorgers durch entsprechenden Vertragsschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nachweist.

§ 5a Kalkulatorische Neuermittlung bei Änderungen staatlich gesetzter Belastungen

(1) Bei Änderungen der Belastungen nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 7, die in die Kalkulation des Allgemeinen Preises eingeflossen sind, ist der Grundversorger unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen berechtigt, die Allgemeinen Preise jederzeit neu zu ermitteln und dabei die Änderung in das Ergebnis der Kalkulation einfließen zu lassen. Sinkt der Saldo der Belastungen nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 7, ist der Grundversorger abweichend von Satz 1 verpflichtet, die Allgemeinen Preise unverzüglich neu zu ermitteln und dabei den gesunkenen Saldo in das Ergebnis der Kalkulation einfließen zu lassen.

(2) Sonstige Rechte und Verpflichtungen zur Neukalkulation und die Rechte und Verpflichtungen in Bezug auf Änderungen der Allgemeinen Preise sowie die Pflichten des Grundversorgers nach § 5 Absatz 2 und die Rechte des Kunden nach § 5 Absatz 3 bleiben unberührt.

§ 6 Umfang der Grundversorgung

(1) Der Grundversorger ist im Interesse des Kunden verpflichtet, die Durchführung der Grundversorgung erforderlichen Verträge mit Netzbetreibern abzuschließen. Er hat die ihm möglichen Maßnahmen zu treffen, um dem Kunden am Ende des Netzanschlusses, zu dessen Nutzung der Kunde nach der Niederdruckanschlussverordnung berechtigt ist, zu den jeweiligen Allgemeinen Preisen und Bedingungen Gas zur Verfügung zu stellen. Das Gas wird im Rahmen der Grundversorgung für die Zwecke des Letztverbrauchs geliefert.

(2) Der Grundversorger ist verpflichtet, den Gasbedarf des Kunden im Rahmen des § 36 des Energiewirtschaftsgesetzes zu befriedigen und für die Dauer des Grundversorgungsvertrages im vertraglich vorgesehenen Umfang nach Maßgabe des Absatzes 1 jederzeit Gas zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht,

1. soweit die Allgemeinen Preise oder Allgemeinen Bedingungen zeitliche Beschränkungen vorsehen,
2. soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und die Anschlussnutzung nach § 17 der Niederdruckanschlussverordnung oder § 24 Absatz 1, 2 und 5 der Niederdruckanschlussverordnung unterbrochen hat oder
3. soweit und solange der Grundversorger an dem Bezug oder der vertragsgemäßen Lieferung von Gas durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm nicht möglich ist oder im Sinne des § 36 Absatz 1 Satz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

(3) Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Gasversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs handelt, der Grundversorger von der Leistungspflicht befreit. Satz 1 gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen des Grundversorgers nach § 19 beruht. Der Grundversorger ist verpflichtet, seinen Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

§ 7 Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgeräten; Mitteilungspflichten

Erweiterungen und Änderungen von Kundenanlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Gasgeräte sind dem Grundversorger mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern. Nähere Einzelheiten über den Inhalt der Mitteilung kann der Grundversorger in ergänzenden Bedingungen regeln.

Teil 3 – Aufgaben und Rechte des Grundversorgers

§ 8 Messeinrichtungen

(1) Das vom Grundversorger gelieferte Gas wird durch die Messeinrichtungen nach den Vorschriften des Messstellenbetriebsgesetzes festgestellt.

(2) Der Grundversorger ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden jederzeit eine Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 Absatz 3 des Mess- und Eichgesetzes zu veranlassen. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei dem Grundversorger, so hat er diesen zugleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen. Die Kosten der Prüfung nach Satz 1 fallen dem Grundversorger zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Kunden. Der Grundversorger darf die Prüfung nicht von einer Vorleistung oder Sicherheitsleistung abhängig machen, wenn der Kunde Umstände darlegt, die Zweifel an der ordnungsgemäßen Funktion der Messeinrichtung begründen.

§ 9 Zutrittsrecht

Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers, des Messstellenbetreibers oder des Grundversorgers den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen nach § 11 erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an die jeweiligen Kunden oder durch Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.

§ 10 Vertragsstrafe

(1) Verbraucht der Kunde Gas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Unterbrechung der Grundversorgung, so ist der Grundversorger berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese ist für die Dauer des unbefugten Gebrauchs, längstens aber für sechs Monate, auf der Grundlage einer täglichen Nutzung der unbefugten verwendeten Geräte von bis zu zehn Stunden nach dem für den Kunden geltenden Allgemeinen Preis zu berechnen.

(2) Eine Vertragsstrafe kann auch verlangt werden, wenn der Kunde vor-
sätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Preis-
bildung erforderlichen Angaben zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt
das Zweifache des Betrages, den der Kunde bei Erfüllung seiner Ver-
pflichtung nach dem für ihn geltenden Allgemeinen Preis zusätzlich zu
zahlen gehabt hätte. Sie darf längstens für einen Zeitraum von sechs
Monaten verlangt werden.
(3) Ist die Dauer des unbefugten Gebrauchs oder der Beginn der Mit-
teilungspflicht nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe in ent-
sprechender Anwendung der Absätze 1 und 2 über einen geschätzten
Zeitraum, der längstens sechs Monate betragen darf, erhoben werden.

Teil 4 – Abrechnung der Energielieferung

§ 11 Verbrauchsermittlung

(1) Für die Ermittlung des Verbrauchs für Zwecke der Abrechnung ist § 40a
des Energiewirtschaftsgesetzes anzuwenden.
(2) Der Grundversorger kann den Verbrauch nach Absatz 1 auch ermitteln,
wenn dies
1. zum Zwecke einer Abrechnung nach § 12 Absatz 1,
2. anlässlich eines Lieferantenwechsels oder
3. bei einem berechtigten Interesse des Grundversorgers an einer
Überprüfung der Ablesung erfolgt.
(3) (weggefallen)

§ 12 Abrechnung

(1) Der Gasverbrauch wird nach Maßgabe des § 40b Absatz 1 des Energie-
wirtschaftsgesetzes abgerechnet.
(2) Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraums die verbrauchs-
abhängigen Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche
Verbrauch zeitaufteilend berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankun-
gen sind auf der Grundlage der für Haushaltskunden maßgeblichen Er-
fahrungswerte angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei
Änderung des Umsatzsteuersatzes und erlösabhängiger Abgabensätze.
(3) Im Falle einer Belieferung nach § 2 Absatz 2 ist entsprechend Absatz 2
Satz 1 eine pauschale zeitaufteilende Berechnung des Verbrauchs zulässig,
es sei denn, der Kunde kann einen geringeren als den vom Grund-
versorger angesetzten Verbrauch nachweisen.

§ 13 Abschlagszahlungen

(1) Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, so kann der
Grundversorger für das nach der letzten Abrechnung verbrauchte Gas
eine Abschlagszahlung verlangen. Diese ist anteilig für den Zeitraum der
Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerech-
neten Zeitraum zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich,
so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen
Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass
sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berück-
sichtigen.
(2) Ändern sich die Allgemeinen Preise, so können die nach der Preis-
änderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vorhundertsatz der
Preisänderung entsprechend angepasst werden.
(3) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen
verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu er-
statten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu ver-
rechnen. Nach Beendigung des Versorgungsverhältnisses sind zu viel
gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.

§ 14 Vorauszahlungen

(1) Der Grundversorger ist berechtigt, für den Gasverbrauch eines Ab-
rechnungszeitraums Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Um-
ständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde
seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.
Bei Verlangen einer Vorauszahlung ist der Kunde hierüber ausdrücklich
in verständlicher Form zu unterrichten. Hierbei sind mindestens der
Beginn, die Höhe und die Gründe der Vorauszahlung sowie die Voraus-
setzungen für ihren Wegfall anzugeben.
(2) Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorher-
gehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Ver-
brauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein
Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksich-
tigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate
und erhebt der Grundversorger Abschlagszahlungen, so kann er die
Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Voraus-
zahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen.
(3) Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann der Grundversorger beim
Kunden einen Bargeld- oder Chipkartenzähler oder sonstige vergleich-
bare Vorauszahlungssysteme einrichten. Die Anforderungen an Voraus-
zahlungssysteme nach § 41 Absatz 2 Satz 2 und 3 des Energiewirtschafts-
gesetzes sind zu beachten.

§ 15 Sicherheitsleistung

(1) Ist der Kunde zur Vorauszahlung nach § 14 nicht bereit oder nicht in
der Lage, kann der Grundversorger in angemessener Höhe Sicherheit
verlangen.
(2) Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des
Bürgerlichen Gesetzbuchs verzinst.
(3) Ist der Kunde in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsauf-
forderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem
Grundversorgerverhältnis nach, so kann der Grundversorger die Si-
cherheit verwerten. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen.
Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kun-
den.
(4) Die Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn keine Voraus-
zahlung mehr verlangt werden kann.

§ 16 Rechnungen und Abschläge

(1) Vordrucke für Rechnungen und Abschläge müssen einfach verständ-
lich sein. Für Rechnungen und Abschläge ist § 40 Absatz 1 bis 4 des
Energiewirtschaftsgesetzes maßgeblich.
(2) Der Grundversorger hat in den ergänzenden Bedingungen mindestens
zwei mögliche Zahlungsweisen anzugeben. Für die anzugebenden
Zahlungsweisen ist § 41 Absatz 2 Satz 2 und 3 des Energiewirtschafts-
gesetzes anzuwenden.

§ 17 Zahlung, Verzug

(1) Rechnungen und Abschläge werden zu dem vom Grundversorger an-
gegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der
Zahlungsaufforderung fällig. Einträge gegen Rechnungen und Ab-
schlagsberechnungen berechtigten gegenüber dem Grundversorger zum
Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,
1. soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers
besteht oder
2. sofern
a) der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen
Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch
im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und
b) der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt
und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funk-
tion des Messgeräts festgestellt ist.
§ 315 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bleibt von Satz 2 unberührt.

(2) Bei Zahlungsverzug des Kunden kann der Grundversorger, wenn er
erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten
einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten für strukturell ver-
gleichbare Fälle pauschal berechnen; die pauschale Berechnung muss
einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhn-
lichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf
Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen.
(3) Gegen Ansprüche des Grundversorgers kann vom Kunden nur mit
unbestritten oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen auf-
gerechnet werden.

§ 18 Berechnungsfehler

(1) Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der
Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des
Rechnungsbetrages festgestellt, so ist die Überzahlung vom Grundver-
sorger zurückzahlen oder der Fehlbetrag vom Kunden nachzutrich-
ten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt
eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt der Grundversorger den Ver-
brauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durch-
schnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des
Fehlers nachfolgenden Ableserzeiträume oder auf Grund des vorjährigen
Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind an-
gemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern auf Grund einer
nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom
Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte
Verbrauch der Nachberechnung zu Grunde zu legen.
(2) Ansprüche nach Absatz 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers
vorhergehenden Ableserzeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung
des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in
diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

Teil 5 – Beendigung des Grundversorgerverhältnisses

§ 19 Unterbrechung der Versorgung

(1) Der Grundversorger ist berechtigt, die Grundversorgung ohne vorherige
Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der
Kunde dieser Verordnung in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zu-
widerhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch
von Gas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Mess-
einrichtungen zu verhindern.
(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung
einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist der Grundversorger be-
rechtigt, die Grundversorgung vier Wochen nach Androhung unterbre-
chen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber nach § 24 Absatz 3
der Niederdruckanschlussverordnung mit der Unterbrechung der Grund-
versorgung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unter-
brechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder
der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen
Verpflichtungen nachkommt. Die Verhältnismäßigkeit ist insbesondere
dann nicht gewahrt, wenn infolge der Unterbrechung eine konkrete Ge-
fahr für Leib oder Leben der dadurch Betroffenen zu besorgen ist. Der
Grundversorger kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der
Grundversorgung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere
der Zuwiderhandlung steht. Der Grundversorger hat den Kunden mit
der Androhung der Unterbrechung über die Möglichkeit zu informieren,
Gründe für eine Unverhältnismäßigkeit der Unterbrechung, insbesondere
eine Gefahr für Leib und Leben, in Textform vorzutragen. Wegen Zah-
lungsverzuges darf der Grundversorger eine Unterbrechung unter den
in den Sätzen 1 bis 4 genannten Voraussetzungen nur durchführen lassen,
wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen in Verzug ist mit
Zahlungsverpflichtungen in Höhe des Doppelten der rechnerisch auf den
laufenden Kalendermonat entfallenden Abschlags- oder Vorauszahlung
oder, für den Fall, dass keine Abschlags- oder Vorauszahlungen zu er-
richten sind, mit mindestens einem Sechstel des voraussichtlichen Be-
trages der Jahresrechnung. Dabei muss der Zahlungsverzug des Kunden
mindestens 100 Euro betragen. Bei der Berechnung der Höhe des Betra-
ges nach den Sätzen 6 und 7 bleiben diejenigen nicht titulierten Forde-
rungen außer Betracht, die der Kunde form- und fristgerecht sowie
schlüssig begründet beanstandet hat. Ferner bleiben diejenigen Rück-
stände außer Betracht, die wegen einer Vereinbarung zwischen Versor-

ger und Kunde noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und
noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung des Grundver-
sorgers resultieren.

(3) Der Grundversorger ist verpflichtet, den betroffenen Kunden mit der
Androhung einer Unterbrechung der Grundversorgung wegen Zahlungs-
verzuges zugleich in Textform über Möglichkeiten zur Vermeidung der
Unterbrechung zu informieren, die für den Kunden keine Mehrkosten
verursachen. Dazu können beispielsweise gehören

1. örtliche Hilfsangebote zur Abwendung einer Versorgungsunter-
brechung wegen Nichtzahlung,
2. Vorauszahlungssysteme,
3. Informationen zu Energieaudits und zu Energieberatungsdiensten
und
4. Hinweise auf staatliche Unterstützungsmöglichkeiten der sozialen
Mindestsicherung oder auf eine anerkannte Schuldner- und Verbrau-
cherberatung.

Ergänzend ist auch auf die Pflicht des Grundversorgers hinzuweisen, dem
Kunden spätestens mit der Ankündigung der Unterbrechung eine Ab-
wendungsvereinbarung nach Absatz 5 anzubieten. Die Informationen
nach den Sätzen 1 bis 3 sind in einfacher und verständlicher Weise zu
erläutern.
(4) Der Beginn der Unterbrechung der Grundversorgung ist dem Kunden
acht Werktagen im Voraus durch briefliche Mitteilung anzukündigen. Zu-
sätzlich soll die Ankündigung nach Möglichkeit auch auf elektronischem
Wege in Textform erfolgen.

(5) Der Grundversorger ist verpflichtet, dem betroffenen Kunden spätes-
tens mit der Ankündigung einer Unterbrechung der Grundversorgung
nach Absatz 4 zugleich in Textform den Abschluss einer Abwendungs-
vereinbarung anzubieten. Das Angebot für die Abwendungsvereinbarung
hat Folgendes zu beinhalten:

1. eine zinsfreie Ratenzahlungsvereinbarung über die nach Absatz 2
Satz 6 bis 8 ermittelten Zahlungsrückstände sowie
2. eine Weiterversorgung auf Vorauszahlungsbasis nach § 14 Absatz 1
und 2.

Die Ratenzahlungsvereinbarung nach Satz 2 Nummer 1 muss so gestal-
tet sein, dass der Kunde sich dazu verpflichtet, die Zahlungsrückstände
in einem für den Grundversorger sowie für den Kunden wirtschaftlich
zumutbaren Zeitraum vollständig auszugleichen. Als in der Regel zumut-
bar ist ein Zeitraum von sechs bis 18 Monaten anzusehen. Nimmt der
Kunde das Angebot vor Durchführung der Unterbrechung in Textform
an, darf die Versorgung durch den Grundversorger nicht unterbrochen
werden. Kommt der Kunde seinen Verpflichtungen aus der Abwendungs-
vereinbarung nicht nach, ist der Grundversorger berechtigt, die Grund-
versorgung unter Beachtung des Absatzes 4 zu unterbrechen. Absatz 2
Satz 2 und 3 ist entsprechend anzuwenden.

(6) In einer Unterbrechungsandrohung im Sinne des Absatzes 2 Satz 1
und in einer Ankündigung des Unterbrechungsbeginns nach Absatz 4 ist
klar und verständlich sowie in hervorgehobener Weise auf den Grund der
Unterbrechung sowie darauf hinzuweisen, welche voraussichtlichen
Kosten dem Kunden infolge einer Unterbrechung nach Absatz 2 Satz 1
und infolge einer nachfolgenden Wiederherstellung nach Absatz 7
in Rechnung gestellt werden können.

(7) Der Grundversorger hat die Grundversorgung unverzüglich wieder-
herstellen zu lassen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen
sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung
der Belieferung ersetzt hat. Die Kosten können für strukturell vergleich-
bare Fälle pauschal berechnet werden; die pauschale Berechnung muss
einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhn-
lichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf
Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der
Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden zu gestatten.

§ 20 Kündigung

(1) Der Grundversorgervertrag kann mit einer Frist von zwei Wochen
gekündigt werden. Eine Kündigung durch den Grundversorger ist nur
möglich, soweit eine Pflicht zur Grundversorgung nach § 36 Absatz 1 Satz 4
des Energiewirtschaftsgesetzes nicht besteht.
(2) Die Kündigung bedarf der Textform. Der Grundversorger hat eine
Kündigung des Kunden unverzüglich nach Eingang unter Angabe des
Vertragsendes in Textform zu bestätigen.
(3) Der Grundversorger darf keine gesonderten Entgelte für den Fall einer
Kündigung des Vertrages, insbesondere wegen eines Wechsels des Lie-
feranten, verlangen.

§ 21 Fristlose Kündigung

Der Grundversorger ist in den Fällen des § 19 Absatz 1 berechtigt, das Ver-
tragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn die Voraussetzungen zur
Unterbrechung der Grundversorgung wiederholt vorliegen. Bei wieder-
holten Zuwiderhandlungen nach § 19 Absatz 2 ist der Grundversorger zur
fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angedroht
wurde, dabei ist § 19 Absatz 2 Satz 2 bis 5 entsprechend anzuwenden.

Teil 6 – Schlussbestimmungen

§ 22 Gerichtsstand

Gerichtsstand für die beiderseitigen Verpflichtungen aus dem Grundver-
sorgervertrag ist die Ort der Gasabnahme durch den Kunden.

§ 23 Übergangsregelung

Die erstmalige Veröffentlichung des Musters des Abwendungsverein-
barung des Grundversorgers auf dessen Internetseite nach § 2 Absatz 3
Satz 7 hat spätestens zum 1. Januar 2022 zu erfolgen.

Hinweise zum Datenschutz

Stadtwerke Ingolstadt Energie GmbH

1. Verantwortlich für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Kundendaten im Sinne der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) ist:

Stadtwerke Ingolstadt Energie GmbH

Ringlerstraße 28
85057 Ingolstadt
Tel.: 08 41 / 80-0
Fax: 08 41 / 80-44 69
E-Mail: kundenservice@sw-i.de
Internet: www.sw-i.de

2. Der/Die externe Datenschutzbeauftragte der Stadtwerke Ingolstadt Energie GmbH (nachfolgend Lieferant) steht dem Kunden für Fragen zur Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten unter:

Stadtwerke Ingolstadt Energie GmbH

- Der Datenschutzbeauftragte -
Ringlerstraße 28
85057 Ingolstadt
Tel.: 0841 / 80-40 65
E-Mail: dsb@sw-i.de
zur Verfügung.

3. Der Lieferant erhebt, verarbeitet und nutzt die Vertragsdaten (nämlich die dem Lieferanten im Zuge von Vertragsanbahnung, -abschlüssen, -änderungen, -beendigungen und der Abrechnung mitgeteilten Daten sowie die zugehörigen Verbrauchsdaten) grundsätzlich ausschließlich zu Zwecken der Anbahnung und Erfüllung des Vertrages (Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO). Soweit der Lieferant Vertragsdaten an Banken zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs, an Netz- und Messstellenbetreiber oder Abrechnungsdienstleister zu Zwecken der Abrechnung, sowie an Druck- und Versanddienstleister zur Herstellung und Versendung von Druckmaterialien übermittelt, erfolgt auch dies ausschließlich zu Zwecken der Erfüllung des Vertrages (Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO).

Der Kunde ist nicht verpflichtet, dem Lieferanten die Vertragsdaten bekanntzugeben. Ohne die jeweils notwendigen Daten kann der Lieferant aber seine Leistung nicht oder nur eingeschränkt erbringen bzw. nicht vertragsgemäß abrechnen.

4. Wenn und soweit der Kunde in die Nutzung seiner Vertragsdaten zu Werbe- und / oder Marktforschungszwecken eingewilligt hat, werden Vertragsdaten nach Maßgabe der Einwilligungserklärung für diese Zwecke verwendet (Art. 6 Abs. 1 lit. a) DSGVO). Hat der Kunde die Einwilligung widerrufen, unterbleibt die Datennutzung zu den genannten Zwecken. Hat er sie nicht erteilt, unterbleibt die Datennutzung zu den genannten Zwecken, soweit nachstehenden Hinweisen nichts anderes zu entnehmen ist.

5. Soweit dem Lieferanten nach § 7 Abs. 3 UWG die E-Mail-Werbung ohne vorherige ausdrückliche Einwilligung des Adressaten gestattet ist, wird er die Vertragsdaten auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit f) DSGVO für die Erstellung und Versendung für die Werbung unter Versendung elektronischer Post verwenden.

6. Soweit gesetzlich zulässig, wird der Lieferant auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO Vertragsdaten von Neukunden vor Vertragsabschluss zur Prüfung des Antrages und bei Bedarf unter Berücksichtigung der jeweiligen schutzwürdigen Interessen an einem Ausschluss der Übermittlung und Nutzung zur Bonitäts- und Kreditprüfung an ausgewählte Dienstleister und Auskunftsteile weitergeben, um das Risiko von Zahlungsausfällen im Einzelfall abschätzen zu können. Ferner wird der Lieferant, soweit auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO zulässig, Vertragsdaten nutzen, um

- dem Kunden per Post Produktinformationen über Energieprodukte (z. B. Energieerzeugung, -belieferung, Energieeffizienz, Elektromobilität und sonstige energienahe Leistungen und Services) zukommen zu lassen,
- Kundensegmentierungen vorzunehmen,
- die Vertragsdaten für interne Verwaltungszwecke den mit dem Lieferanten im Sinne von § 15 AktG verbundenen Unternehmen zu übermitteln (namentlich der Stadtwerke Ingolstadt Beteiligungen GmbH, der Stadtwerke Ingolstadt Netze GmbH und der Stadtwerke Ingolstadt Freizeitanlagen GmbH sowie der COM-IN Telekommunikations GmbH)

- Maßnahmen zur Verbesserung und Entwicklung von Services und Produkten durchzuführen,
- Ansprüche rechtlich geltend zu machen und zur Verteidigung bei rechtlichen Streitigkeiten; zu diesem Zweck können die Vertragsdaten auch einer Anwaltskanzlei oder einem Inkassounternehmen übermittelt werden,
- Straftaten aufzuklären oder zu verhindern (z.B. Energiediebstahl, Manipulationen),
- Adressermittlung durchzuführen (z. B. bei Umzügen).

7. Dritten wird der Lieferant die Vertragsdaten nicht zugänglich machen, soweit vorstehend nicht anders angegeben.

8. Im Regelfall speichert der Lieferant die genannten Daten für die Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht von 10 Jahren (§ 257 HGB, Art. 6 Abs. 1 lit. c) DSGVO).

9. Der Kunde hat nach Art. 15 – 20 DSGVO Recht auf Auskunft sowie ggfs. Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und Datenübertragbarkeit sowie ein Beschwerderecht gegenüber der zuständigen Aufsichtsbehörde.

Widerspruchsrecht

Sofern der Lieferant eine Verarbeitung von Daten zur Wahrung seiner berechtigten Interessen (siehe Ziffern 5 und 6) vornimmt, hat der Kunde aus Gründen, welche sich aus seiner besonderen Situation ergeben, jederzeit das Recht, gegen diese Verarbeitung Widerspruch einzulegen. Das umfasst auch das Recht, Widerspruch gegen die Verarbeitung zu Werbezwecken einzulegen. Der Widerspruch ist zu richten an:

Stadtwerke Ingolstadt Energie GmbH

Ringlerstraße 28
85057 Ingolstadt
Telefon: (08 41) 80-0
Fax: (08 41) 80-44 69
E-Mail: kundenservice@sw-i.de
Internet: www.sw-i.de